

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 1. Juni 1990	Teil I Nr. 29
Tag	Inhalt the indicate the surviving	Seite
4. 5. 90	Anordnung über die Gewährung einer Unterstützung an Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind	
3. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272
7. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272

Anordnung

über die Gewährung einer Unterstützung an Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind

vom 4. Mai 1990

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind (GBl. I Nr. 17 S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion (nachfolgend Genossenschaften genannt),
- b) Räte der Bezirke und Kreise.

8 2

Voraussetzungen und Kriterien für die Unterstützung

- (1) Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt zur
 - a) Ablösung von Krediten im Grund- bzw. Umlaufmittelbereich,
 - b) Zahlung von Zinsen und Tilgung,

(nachfolgend Entschuldung genannt)

ist davon abhängig zu machen, daß die Genossenschaften Sanierungsprogramme vorlegen. Diese müssen auf der Grundlage der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen die notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft zum Inhalt haben.

- (2) Entschuldungen können gewährt werden für
- a) Genossenschaften mit ungünstigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen, welche durch die Orientierung

auf maximale Produktion und die Nutzung jeden Quadratmeter Bodens in den vergangenen Jahren eine hohe Kreditbelastung im Grund- und Umlaufmittelbereich aufzuweisen haben, die für die Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit unter Marktbedingungen ein Hemmnis darstellt. Das betrifft auch Kreditbelastungen, die aus zusätzlich erschwerten Bedingungen, wie Bodenentzug oder Nutzungsbeschränkungen entstanden sind.

- b) Genossenschaften, die zum Aufbau industriemäßiger Anlagen sowie zur Durchführung weiterer Investitionen an Gebäuden und Anlagen veranlaßt wurden und aus ökologischen und anderen Gründen eine Nutzung künftig nur noch im begrenzten Umfang möglich ist bzw. die Produktion ganz eingestellt wird. Dabei können Restbuchwerte für nicht mehr nutzbare Grundmittel zu Lasten des Grundmittelfonds ausgebucht werden.
- c) Genossenschaften, die Energieträgerumstellungen vornehmen mußten.
- (3) Genossenschaften werden in die Entschuldung einbezogen, wenn auf der Grundlage des Jahresabschlußberichtes 1989
 - a) Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich bestehen und ein Kreditanteil am Nettowert der Grundmittel und an den Umlaufmitteln von insgesamt mehr als 50 % ausgewiesen wird oder
 - b) die Nettoverschuldung so hoch ist, daß die Grundmittelkredite nach 5 Jahren noch nicht zurückgezahlt wären

Grundmittelkredit

Nettogewinn zuzüglich Abschreibungen abzüglich zeitweilig produktgebundener Zuschläge

oder

c) die Summe von Nettogewinn und Abschreibungen niedriger ist als der Finanzbedarf für die jährliche Kredittilgung zuzüglich Bildung des Prämienfonds und Zahlung von Bodenanteilen.

Für die in die Entschuldung einbezogenen Genossenschaften kann die Entschuldung bis 30 % und in Ausnahmefällen bis maximal 50 % der im Jahresabschlußbericht 1989 ausgewiesenen Kredite innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Genossenschaften mit industriemäßigen Anlagen können auch unab-

hängig von vorstehenden Bedingungen in die Entschuldung einbezogen werden, wenn sich aus Produktionsstillegungen solche Auswirkungen auf die Rentabilität ergeben, daß mit einem Kostensatz über 90 % produziert wird. Für Genossenschaften gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c ist die ökonomische Gesamtsituation unter Berücksichtigung der bestehenden und der durch die Umstellung auf andere Energieträger auftretenden zusätzlichen Kreditbelastungen für den Anspruch auf Entschuldung und die Höhe der Unterstützung maßgebend.

83

Beantragung der Entschuldung

- (1) Die Genossenschaften beantragen die Entschuldung über den Rat des Kreises beim Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie haben in dem Antrag die für sie zutreffenden Voraussetzungen und Bedingungen gemäß § 2 nachzuweisen. Das Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes trifft die Entscheidung über die Entschuldung in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen. Es kann dazu Stellungnahmen der Genossenschaftsbank heranziehen.
- (2) In Ausnahmefällen trifft zu Anträgen von Genossenschaften, die über die Bedingungen gemäß § 2 hinausgehen, das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft die Entscheidung.
- (3) Nach getroffener Entscheidung über die Entschuldung sind durch den Rat des Bezirkes die entsprechenden Mittel des Staatshaushaltes der Genossenschaftsbank zur Verfügung zu stellen.

84

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1990

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft Dr. Pollack

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 3. Mai 1990

§ 1

Die Anordnung vom 15. Dezember 1972 zur Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41) sowie die Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.

> Stiftung zur Aufarbehung der SEB-Diktatur - Bibliotnek -

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1990

Der Minister des Innern Dr. Diestel

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 7. Mai 1990

81

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 10. Mai 1976 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse – ALB metallurgische Erzeugnisse – (GBl. I Nr. 17 S. 245),
- Anordnung vom 30. Juli 1976 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren (GBl. I Nr. 33 S. 417),
- Anordnung Nr. 2 vom 12. November 1979 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren (GBl. I Nr. 42 S. 398),
- Anordnung vom 4. März 1982 über den Einsatz von NE-Metallen, NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen – Staatliche Einsatzbestimmung – (GBl. I Nr. 16 S. 347),
- Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen – Staatliche Einsatzbestimmung – (GBl. I Nr. 38 S. 620),
- Anordnung vom 14. Juli 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen – Metallurgieversorgungsanordnung – (GBl. I Nr. 21 S. 209),
- Anordnung vom 20. Dezember 1983 über die Verwertung von Beständen an metallurgischen Erzeugnissen (GBl. I 1984 Nr. 1 S. 2),
- Anordnung vom 1. Juni 1984 über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund Staatliche Einsatzbestimmung (GBl. I Nr. 18 S. 239).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1990

Der Minister für Wirtschaft
Dr. Pohl

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, Telefon: 2 33 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I –,80 M,

Teil II 1,- M – Einzelstücke je angefangene 16 Seiten –,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644